



**Planungsausschuss am 9. Oktober 2020**

**- öffentlich -**

Vorlage zu TOP 2.4

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben  
Regionale Freiraumstruktur (Kap. 3) – Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz  
(Kap. 3.4)**

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)  
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

**- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung**

**Beschlussvorschlag**

- (1) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Aufnahme des Kapitels 3.4 „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ in den Regionalplan zu beschließen.
- (2) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die in der Sitzungsvorlage dargestellten und in der Sitzung erläuterten Änderungen der Plansätze (Text) zu beschließen.

## 1 Vorbemerkung

Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 war kein eigenes Kapitel „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ vorgesehen. Auf Anregung der Obersten Raumordnungsbehörde hin wird nun vonseiten der Verbandsverwaltung empfohlen, ein Kapitel 3.4 „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ in die Gesamtfortschreibung aufzunehmen.

## 2 Zentrale Inhalte der Stellungnahme

Die wesentlichen Anregungen zu Kap. 3.4 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

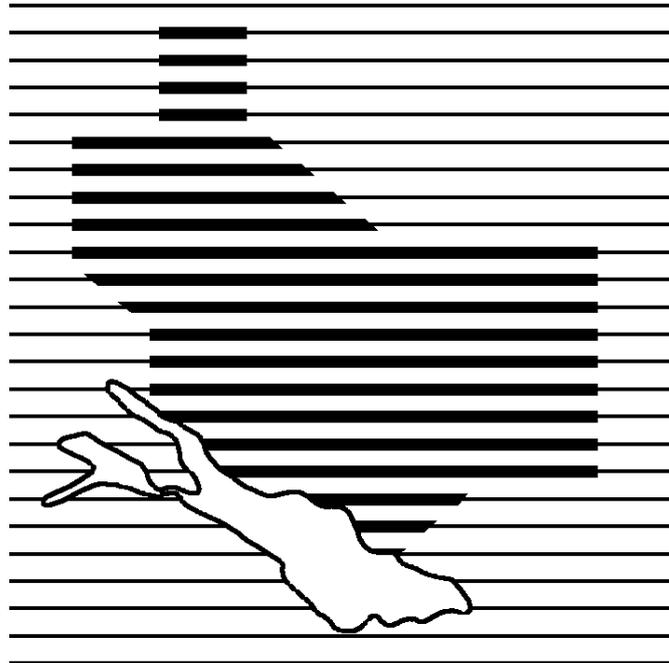
Die Oberste Raumordnungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg) bemängelt, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege integriert wurden, da gemäß PS 4.3.6 Z (1) LEP in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind. Sie beanstandet, dass im Regionalplan Anhörungsentwurf 2019 das Thema Hochwasserschutz nicht umfassend genug abgearbeitet wurde.

## 2 Konsequenzen für den Planentwurf

Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die regionalplanerische Sicherung von Hochwasserentstehungsgebieten, natürlichen Überschwemmungsflächen, potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie Einzugsbereichen von Gewässern erfolgt im Regionalplan über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (PS 3.1) sowie Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen (PS 3.2). Aus Sicht des Regionalverbands besteht aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten des LEP 2002 kein Planerfordernis mehr zur Ausweisung von separaten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. So gelten gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz seit 2005 alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sogenannte HQ-100-Flächen), als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese weisen einen deklaratorischen Charakter auf und sind gemäß §76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen der Regionalplanung würde dem deklaratorischen Charakter der HQ-100-Flächen widersprechen. Für die Region Bodensee-Oberschwaben liegen die Hochwassergefahrenkarten, welche die HQ-100-Flächen enthalten, seit 2017 vollständig vor.

Aus diesen Gründen hat sich der Regionalverband bewusst dafür entschieden, keine separaten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan auszuweisen. Aus Sicht des Regionalverbands werden die Zielsetzungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes über die Ausweisung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum erfüllt. Ergänzend dazu wurde ein neuer Plansatz 3.4 „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ in den Regionalplan aufgenommen. Dieser Plansatz enthält die wichtigsten Ziele und Grundsätze für den vorbeugenden Hochwasserschutz und ergänzt somit die Plansätze 3.1 und 3.2. Somit werden die wesentlichen Aspekte zum vorbeugenden Hochwasserschutz in einem eigenen Plansatz des Regionalplans abgehandelt. Nach Ansicht des Regionalverbands ist durch diese Maßnahmen das Thema vorbeugender Hochwasserschutz im Regionalplan ausreichend aufgearbeitet worden.

In **Anlage** zu diesem Vorbericht finden sich die Ziele und Grundsätze zum PS 3.4 „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“. Zudem enthält die Anlage die neugefasste Begründung der Plansätze.



# Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

## Kap. 3 Regionale Freiraumstruktur

### 3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Vorlage zum Planungsausschuss am 9. Oktober 2020

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg  
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54  
email [info@rvbo.de](mailto:info@rvbo.de) - web [www.rvbo.de](http://www.rvbo.de)

**3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz**

- entfällt -

**3.4.0 Allgemeine Ziele und Grundsätze**

- Z (1) Natürliche Überschwemmungsflächen, potenziell überflutungsgefährdete Bereiche sowie die Einzugsbereiche von Gewässern außerhalb bestehender Siedlungsbereiche sind durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum so zu sichern, dass ein vorbeugender Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- G (2) Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt der natürlichen Retention sollen baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Es sollen alle Möglichkeiten der natürlichen Retention ausgeschöpft werden, bevor bauliche Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zum Tragen kommen.
- G (3) Die nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der natürlichen Retention verbleibenden dringend erforderlichen baulichen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sollen so gestaltet werden, dass sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einpassen und sich nicht nachteilig auf die Erholung, den Naturhaushalt und die Gewässerstruktur auswirken.
- G (4) In überschwemmungsgefährdeten Siedlungsbereichen soll das hochwasserbedingte Schadenspotenzial neben technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes durch geeignete bauleitplanerische Festsetzungen zur Siedlungsentwicklung und zur städtebaulichen Ordnung minimiert werden. Dabei sollen Steuerungsmöglichkeiten der siedlungsbezogenen Freiraumentwicklung genutzt werden. In überschwemmungsgefährdeten, bereits bebauten Ortslagen soll das Schadensrisiko durch bauliche Anpassungen, Nutzungsanpassungen sowie die Vermeidung von Nutzungsintensivierungen minimiert werden.
- G (5) Zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Abflussverhältnisse soll die Versiegelung von Böden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Möglichkeiten der Entsiegelung von versiegelten Flächen sollen genutzt werden.

- entfällt -

## Begründungen

### zu PS 3.4.0

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Raumentwicklung kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine herausragende Bedeutung zu. Durch unausgeglichene Abflussverhältnisse, eine fortschreitende Versiegelung des Bodens sowie die sich durch die Klimakrise ergebende Zunahme von Extremwetterlagen hat sich die Hochwassergefährdung in der Region Bodensee-Oberschwaben in den letzten Jahren erhöht und wird in Zukunft weiter ansteigen. Durch die Verhinderung der Entstehung von Hochwasser sowie die Bereitstellung von Flächen, in denen sich Hochwässer schadlos ausbreiten können, ist eine Verringerung der Hochwassergefahren möglich.

Gemäß Plansatz 4.3.6 (Z) und Plansatz 4.3.6.1 (Z) LEP 2002 hat die Regionalplanung Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Diese sollen sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren orientieren. Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben werden keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz förmlich festgelegt, da dies aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen als nicht zweckmäßig erscheint. So gelten gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz seit 2005 alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sogenannte HQ-100-Flächen), als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese weisen einen deklaratorischen Charakter auf und sind gemäß §76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen der Regionalplanung würde nicht regelmäßig angepasst werden und damit dem deklaratorischen Charakter der HQ-100-Flächen widersprechen. Für die Region Bodensee-Oberschwaben liegen die Hochwassergefahrenkarten, welche die HQ-100-Flächen enthalten, seit 2017 vollständig vor.

Die regionalplanerische Sicherung von Hochwasserentstehungsgebieten, natürlichen Überschwemmungsflächen, potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie Einzugsbereichen von Gewässern erfolgt über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (PS 3.1) sowie Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen (PS 3.2). Es liegt eine sehr große flächenmäßige Übereinstimmung mit den HQ-100-Flächen und den potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen bei Extremhochwasser (HQ extrem) vor. Die Funktion des vorbeugenden Hochwasserschutzes wird somit in Verbindung mit den geltenden Fachgesetzen über diese Festlegungen gewährleistet, weil eine Besiedelung dieser Flächen nicht zulässig ist. Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen werden auch die Auen der Fließgewässer planungsrechtlich gesichert und für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung freigehalten, beispielsweise im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Grundsätzlich soll zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Abflussverhältnisse auf eine Verbesserung der Rückhaltefähigkeit der Landschaft durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Geländemodellierungen hingewirkt werden. Diese Maßnahmen sollen der Neuerrichtung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Bauliche Anlagen des Hochwasserschutzes sollen nur da errichtet werden, wo eine natürliche Retention nicht möglich ist, beispielsweise aufgrund bestehender Siedlungen und mangelnder Retentionsflächen. Durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen werden potenzielle Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen gesichert, weil gemäß PS 3.1.1 Z (3), PS 3.1.2 Z (3) sowie PS 3.2.1 Z (3) Aufschüttungen und Abgrabungen zum Zwecke des vorbeugenden Hochwasserschutzes ausnahmsweise zugelassen werden können.

Ebenfalls unter diesem Plansatz ausnahmsweise zugelassen werden können technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur darstellen. Diese Ausnahmeregelungen ermöglichen die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen außerhalb der Siedlungsbereiche. Die Planung und Errichtung dringend notwendiger baulicher Anlagen des Hochwasserschutzes soll im Einklang mit anderen Freiraumfunktionen (Erholung, Landschaftsbild, Naturhaushalt etc.) stehen. Sowohl Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Retention als auch Maßnahmen des baulichen Hochwasserschutzes sollen so erfolgen, dass der Oberflächenabfluss verzögert, Hochwasserwellen gemindert und die Retentionsleistung gesteigert werden.

Viele überschwemmungsgefährdete Gebiete liegen im Siedlungsbereich. Bauleitplanerische Festlegungen von auf den Hochwasserschutz ausgerichteten oder Schaden minimierenden Nutzungen leisten daher einen zentralen Beitrag für den vorbeugenden Hochwasserschutz und zur Begrenzung von Schadenspotenzial. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass derzeit noch unbebaute, gewässernahe Flächen künftig von Bebauung freigehalten werden. Bei bereits vorhandener Bebauung in Gewässernähe sollen frei werdende Flächen für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung gesichert und bei unbedingt erforderlichen baulichen Anlagen hochwasserangepasste Bauweisen angestrebt werden.

Durch die fortschreitende Versiegelung im Rahmen der Siedlungsentwicklung und durch Infrastrukturanlagen wird dem Boden die Wasserrückhaltefähigkeit entzogen und durch den damit verbundenen oberirdischen Abfluss von Niederschlagswasser steht das Wasser für den örtlichen Wasserhaushalt nicht zur Verfügung. Um den Rückhalt des Wassers in der Fläche zu gewährleisten, soll die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Bei vorhandenen und künftigen Baugebieten soll dafür gesorgt werden, dass ausreichend große Flächenanteile innerhalb der Bebauung nicht versiegelt, sondern für die Aufnahme von Niederschlägen und damit auch für die Grundwasserneubildung unversiegelt bleiben. Möglichkeiten der Entsiegelung ehemals versiegelter Flächen sollen verstärkt genutzt werden. Unvermeidbare Nutzungsänderungen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses führen, sollen ausgeglichen werden.